

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

§ 1. Allgemeines

Wir bieten, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, freibleibend an. Der Mietvertrag kommt zustande durch schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliche Überlassung der Mietsache an den Mieter. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Unsere Mietbedingungen gelten auch für künftige Mietverhältnisse. Erklärungen, deren Wirkung etwa vorhandene mehrerer Mieter berühren, sind wirksam, wenn sie von oder gegenüber einem von Ihnen abgegeben werden. Etwa vorhandene mehrere Mieter haften für die Verpflichtung aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

****Eine Ausleihperiode beträgt 1 bis 3 Tage.****

§ 2. Lieferung

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart ist, wird die Mietsache von uns an die bezeichnete Stelle transportiert. Wird die Mietsache nicht fristgerecht abgenommen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Mietzins oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern wir den Aufbau der Mietsache vertraglich übernehmen, gelten folgende Besonderheiten: Die Baustelle muss mit schwerem LKW erreichbar sein. Wartezeiten und vom Mieter zu vertretende sonstige Kosten werden gesondert berechnet. Geringfügige zeitliche Verzögerungen unsererseits berechtigt den Mieter nicht zu Mietzinskürzungen oder zur Zurückhaltung und insbesondere nicht zu eigenmächtigem Auf- oder Abbau der Mietsache ohne unseren Richtmeister. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe für den Mieter von € 1.500,- sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist ausdrücklich vorbehalten. Die Einholung von Baugenehmigungen ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Das Vertragsverhältnis wird daher durch verweigerte oder verspätete Genehmigungen oder behördliche Auflagen nicht berührt und entbindet den Mieter nicht von seiner Zahlungspflicht. Kosten und Gebühren für erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Mieter zu tragen.

§ 3. Lieferfristen

Die von uns genannten Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns bzw. vom Mieter schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund nicht von uns zu vertretenden Rohstoff- oder Arbeitskräftemangels, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder anderer höherer Gewalt befreien beide Vertragsparteien von den Vertragspflichten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichseröffnung, entfällt unsere Lieferpflicht. Angemessene Teillieferung wird uns erlaubt.

§ 4. Mietzins

Es gilt ausschließlich der von uns schriftlich festgehaltene Mietzins. Änderungen des Mietzinses behalten wir uns vor, wenn sich bis zum Beginn des Mietverhältnisses Rohstoffpreise, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere Kalkulation ändern. Im Falle der unberechtigten Weigerung des Mieters, die gemietete Zelthalle zu übernehmen, ist unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 100% der Auftragssumme (Mietkosten, Montagekosten, sonstige Nebenkosten etc.) als Entschädigung ohne Nachweis als Schadensersatz schuldig. Erfolgt der Rücktritt des Mieters nicht mindestens vierzehn Tage vor Beginn des Mietverhältnisses, so hat der Mieter die vereinbarte Mietsache voll zu ersetzen.

§ 5. Zahlungsweise

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart ist, sind die Mietzinsen durch den Mieter in voller Höhe 10 Tage nach Rechnungslegung fällig. Wir sind berechtigt, eine von uns festzulegende Kautionszahlung zu verlangen. Bei bekannt werden von Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage des Mieters sind wir unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele berechtigt, sofort Zahlung zu verlangen, wenn nicht der Mieter dringliche Sicherheit leistet. Bei Zahlungsverzug des Mieters wird die gesamte Mietzinsforderung sofort fällig. Zusätzlich sind wir berechtigt, Verzugszinsen i. H. dem von uns zu entrichtenden Bankzins, mindestens aber 1% aus der Gesamtforderung zu berechnen. Der Mieter kann nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückhaltungsrechte gegenüber unseren Forderungen insbesondere wegen Mängelgewährleistungsansprüchen, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 6. Haftung des Vermieters und des Mieters

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung des Mietobjektes. Schäden die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder dritte entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter hat für die Mietsache Versicherungen für Haftpflicht abgeschlossen. Der angegebene Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eingebrachte Sachen und Folgeschäden, für die Schadensersatz ausgeschlossen ist. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsachen entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflichtversicherung/ Besucherveranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei Sturm und Unwettergefahr muss der Mieter alle Zeltein- und Ausgänge **sofort** fest verschließen. Bei Windstärke 8 muss das Zelt von Personen geräumt werden. Für abhandengekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter Schadensersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderung oder Instandhaltung an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen. Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters. Die Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses durch Feuer oder durch höhere Gewalt an der Mietsache eintreten und die Gebrauchsmöglichkeit der Mietsache einschränken, berechtigen den Mieter nicht zur Mietzinsminderung und verpflichten uns nicht zur kostenfreien Nachbesserung oder Schadensbeseitigung, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wir haften auch nicht für Schäden an Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen des Mieters, welche durch Feuer oder höhere Gewalt eingetreten sind, es sei denn, dass in unserem Verantwortungsbereich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen sollten. Der Mieter hat für all diese Risiken (Wind, Sturm, Schnee, Feuer, Diebstahl, Vandalismus oder höhere Gewalt) geeignete Versicherungen abzuschließen. Beauftragt uns der Mieter im Schadensfall mit der Schadensbeseitigung, hat er die erforderlichen Kosten bei Durchführung der Schadensbeseitigung sofort zu entrichten. Für die Baustellen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ober- und unterirdische Leitungen, Rohre, Kabel und sonstige Hindernisse vor Baubeginn entfernt werden oder uns vor Baubeginn schriftliche Unterlagen vorzulegen, aus denen der genaue Verlauf unterirdische Hindernisse ersichtlich ist. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Mieterpflicht entstehen, haftet allein der Mieter.

§ 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist unsere Firma in Weixdorf. Gerichtsstand ist unter Vollkaufleuten Dresden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.